



Power Systems

VDMA e. V. Power Systems · Postfach 710864 · 60498 Frankfurt am Main · Germany

An den



Bundeskanzleramt  
Willi-Brandt-Str. 1  
10557 Berlin

07.08.2024

### **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG): Kurzfristige Verlängerung dringend erforderlich**



neben dem geplanten Kraftwerkssicherheitsgesetz ist die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ein zentraler Baustein für die gesicherte Strom- und Wärmeerzeugung eines auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgungssystems in Deutschland. Gleichzeitig ist sie eine wichtige Säule zur Verringerung und für den Abbau von Treibhausgasemissionen sowie zur Förderung der Energieeffizienz.

Weil das KWKG beihilferechtlich bislang nur bis Ende 2026 genehmigt ist, können größere Anlagen nicht mehr realisiert werden. Die letzte KWK-Ausschreibung war bereits massiv unterzeichnet. Das drohende Ende der Förderung gilt auch für Investitionen in Infrastruktur wie Wärmespeicher und Wärmenetze, innovative KWK mit Großwärmepumpen plus Power-to-Heat sowie Solarthermie oder auch Geothermie, soweit sie in Zusammenhang mit der KWK stehen und ebenfalls über das KWKG gefördert werden.

Mitte Mai hatten deshalb mehrere Verbände in einem Positionspapier eine Verlängerung des Gesetzes bis Ende 2029 noch vor der Sommerpause angemahnt und hierzu konkrete Änderungsvorschläge beigebracht (siehe Anlage 1).

Wie aus Kreisen des BMWK zu hören ist, prüft die Bundesregierung derzeit Möglichkeiten zur Verlängerung des KWKG, um vor allem die stockenden Projektrealisierungen wieder zu beleben. Da für viele Projekte die Zeit aber drängt und inzwischen die Folgen neben der Energiewirtschaft auch immer mehr den Anlagenbau und die Industrie belasten, möchten wir in einem gemeinsamen Aufruf nochmals mit Nachdruck auf eine schnelle Verlängerung drängen.

Die Industrie- und KWK-Branche sowie die Energie- und Fernwärmewirtschaft können dabei nicht auf den Abschluss des parallelen Diskussionsprozesses zur Ausgestaltung des zukünftigen Kapazitätsmechanismus warten. Die Branchen werden sich bei der Findung der Rolle der KWK im Kapazitätsmarkt konstruktiv beteiligen. Es ist jedoch bereits heute klar, dass unabhängig von dessen Ausgestaltung aufgrund des geplanten operativen Starts des Kapazitätsmechanismus - frühestens im Jahr 2028 - eine Lücke entsteht, die geschlossen werden muss.

Neue KWK-Kraftwerke werden hochflexibel und meist dezentral zur Residuallastdeckung von Strom und Wärme im Rahmen des geltenden KWKG investiert und benötigen daher eine unverzügliche Verlängerung des Förder- und Investitionsrahmens.

Projektverzögerungen von für die Wärme- und Energiewende wichtigen Investitionen sowie ein Abbau von Kapazitäten im Anlagenbau können wir uns nicht leisten. Durch eine kurzfristige Verlängerung des KWKG können sie noch verhindert werden.

Gerne stehen wir Ihnen für einen weiteren Austausch zur Verlängerung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

**Dr. Matthias Dümpelmann**

Geschäftsführer 8KU

Lobbyregister-Nummer: R001157

**Claus-Heinrich Stahl**

Präsident B.KWK

Lobbyregister Nummer: R000948

**John Miller**

stellv. Geschäftsführer AGFW

Lobbyregister Nummer: R001096

**Dr. Dennis Rendschmidt**

Geschäftsführer VDMA Power Systems

Lobbyregister Nummer: R000802

**Bastian Olzem**

Geschäftsbereichsleiter Erzeugung und Systemintegration BDEW

Lobbyregister Nummer: R000888

**Christian Seyfert**

Hauptgeschäftsführer VIK

Lobbyregister Nummer: R002055

**Dr. Carsten Rolle**

Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik BDI

Lobbyregister Nummer: R000534

**Dr. Kai Lobo**

stellv. Hauptgeschäftsführer Vku

Lobbyregister Nummer: R000098

## Anlage 1

### Kurzfristiger Novellierungsbedarf:

Anpassung der zeitlichen Geltung der Inbetriebnahmen der KWK-Anlagen, Wärme- und Kältenetze bzw. Wärme- und Kältespeicher bis 31. Dezember 2029

<b>Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG 2023<del>4</del>)</b>
<b>§ 6 Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen</b>
(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen [...], einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom [...], wenn 1. die Anlagen a) bis zum 31. Dezember 20 <del>26</del> <b>29</b> in Dauerbetrieb genommen worden sind, b) über einen in einem Zuschlagsverfahren [...] erteilten Zuschlag verfügen [...], <del>oder</del> <del>c) nach dem 31. Dezember 2026, aber vor dem 1. Januar 2030 in Dauerbetrieb genommen worden sind, [...]</del>
<b>§ 18 Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen</b>
(1) Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben [...] Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 19, wenn 1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt a) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a und b <b>bis zum 31. Dezember 2029</b> <del>aa) bis zum 31. Dezember 2026 oder</del> <del>bb) nach dem 31. Dezember 2026, aber vor dem 1. Januar 2030 oder</del> b) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c bis zum 31. Dezember 2022, [...]
<b>§ 22 Zuschlagberechtigter Neubau von Wärmespeichern</b>
(1) Betreiber von Wärmespeichern haben ... einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 23, wenn 1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers <b>bis zum 31. Dezember 2029</b> erfolgt <del>a) bis zum 31. Dezember 2026 oder</del> <del>b) nach dem 31. Dezember 2026, aber vor dem 1. Januar 2030, [...]</del>
<b>§ 35 Übergangsbestimmungen:</b>
<del>(19) Die Bestimmungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, § 7b, § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.</del>

### Alternativ:

Falls es kurzfristig gelingt, gemäß § 35 Absatz 19 KWKG Einvernehmen mit der Kommission zu erreichen, könnte ggf. auf eine Gesetzesänderung verzichtet werden.